

Geht es um ihr Wohl, fühlen sich Kinder oft unwohl

Autor(en): **Weber Khan, Christina / Cavalleri Hug, Katja**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Zeitschrift für Sozialhilfe : ZESO**

Band (Jahr): **108 (2011)**

Heft 2

PDF erstellt am: **11.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-839987>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Geht es um ihr Wohl, fühlen sich Kinder oft unwohl

Die laufende Reform zur gemeinsamen elterlichen Verantwortung sorgt bei Mütter- und Väterorganisationen sowie bei Fachpersonen für hitzige Debatten. Die Wünsche und Meinungen der Kinder werden im Trennungs- oder Scheidungsfall oft überhört. Die Kinderanwaltschaft Schweiz setzt sich gezielt für ihre Interessen ein.

Die aktuelle gesellschaftliche und politische Debatte über die gemeinsame elterliche Sorge wird in erster Linie als eine Diskussion über Elternrechte geführt. Zwar argumentieren alle betroffenen Erwachsenen und Interessengruppen auch damit, dass bei der gemeinsamen elterlichen Sorge das Wohl des Kindes im Zentrum stehen sollte. Um den laufenden gesetzlichen Reformvorschlag zur elterlichen Verantwortung nach der Scheidung zu diskutieren, hat Bundesrätin Simonetta Sommaruga am 15. April 2011 rund 30 Vertreterinnen und Vertreter von Mütter-, Väter-, Familien- und Kinderschutz-Organisationen zu einem runden Tisch über die gemeinsame elterliche Verantwortung nach Bern eingeladen. Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz nahm ebenfalls an dieser Veranstaltung teil und konnte damit die Perspektive und die Rechte des Kindes bei der familialen Neuorganisation während und nach dem Scheidungsverfahren einbringen. Ziel des Vereins ist, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen beim Thema der gemeinsamen elterlichen Sorge von den Behörden und Gerichten in allen juristischen und administrativen Verfahren aktiv miteinbezogen werden.

Aktiv zuhören

Was ist konkret unter dem Wohl des Kindes im Zusammenhang mit der gemeinsamen elterlichen Verantwortung (Sorge) zu verstehen? Und wie sehen das Kinder und Jugendliche, deren Eltern sich trennen? Leider ist darüber noch wenig bekannt. Einzelne Resultate aus der Nationalen Forschungsstudie Kinder und Scheidung (NFP 52) zeigen, dass nur jedes zehnte Kind in einem Scheidungsverfahren vom Gericht angehört wird (Büchler/Simoni, Kinder und Scheidung). Der Einfluss auf die Rechtspraxis auf familiäre Übergänge,

2009). Im Weiteren ist nachgewiesen, dass es Kindern und Jugendlichen wichtig ist, über den Verlauf der Trennung und Scheidung gut informiert zu sein. Die NFP-52-Studie zeigt weiter, dass diejenigen Kinder und Jugendlichen, die über ihre Möglichkeiten und Grenzen der Partizipation informiert sind, gegenüber einer Anhörung durch das Gericht positiv eingestellt sind (Cantieni, Gemeinsame elterliche Sorge. Eine empirische Untersuchung, 2007). Fachleute aus den verschiedenen Disziplinen sind sich heute einig, dass der aktive Einbezug von Kindern und Jugendlichen für eine umfassende Abklärung «ihres Wohls» zentral ist. Natürlich gibt es auch Grenzen des Einbezugs und der Willensäußerung, jedoch sind diese Grenzen in der Regel viel weiter gesteckt als wir annehmen. Es braucht vor allem von Erwachsenen die entsprechenden Fähigkeiten, zuzuhören und offen zu sein für andere Kommunikationsformen als nur die Sprache.

Einbeziehen und mitwirken lassen

Der Einbezug von Kindern und Jugendlichen betrifft jedoch nicht nur die punktuelle Anhörung durch das Gericht, sondern auch das Mitwirken im gesamten Prozess einer Trennung und Scheidung – bis hin zur Zeit nach der Scheidung. Die Bedürfnisse und damit auch die Bedingungen für das Wohl eines Kindes verändern sich laufend: Was im Alter von fünf Jahren wichtig ist, sieht mit 12 oder 16 Jahren anders aus. Was sich für die betroffenen Kinder und Jugendlichen jedoch nicht ändert, ist das Bedürfnis, bei diesen laufenden Anpassungen und Aushandlungen aktiv einbezogen zu werden.

Die Geschäftsstelle der Kinderanwaltschaft Schweiz ist mit zahlreichen Anrufen von Betroffenen in Trennungs- und Scheidungsverfahren und nach der Scheidung

PLATTFORM

Die ZESO bietet ihren Partnerorganisationen diese Doppelseite als Plattform an: in dieser Ausgabe dem Verein Kinderanwaltschaft Schweiz.



Die Kinder nicht aus den Augen verlieren, wenn sich die Eltern scheiden lassen.

Bild: pixsil

konfrontiert. Sie zeigen, dass Kinder und Jugendliche in diesen Prozessen viel zu wenig einbezogen werden. Auch wenn sie durch das Gericht angehört wurden, fühlen sie sich oft nicht ernst genommen oder verstanden. Ebenfalls wissen sie kaum, welchen Einfluss ihre Meinung auf die Entscheide hat.

Mit eigener Stimme sprechen

Fast alle betroffenen Jugendlichen wenden sich mit dem Wunsch an die Kinderanwaltschaft, dass ihnen eine Kindesverfahrensvertretung («Anwalt des Kindes») vermittelt wird. Diese Vertretung soll sie dabei unterstützen, ihre Bedürfnisse anzumelden und ihren Willen dem Gericht oder der Behörde gegenüber mitzuteilen. Meistens möchten die Kinder und Jugendlichen die Besuchsrechtsregelungen ändern oder beim andern Elternteil leben. Kinder haben zwar das vom Bundesgericht bestätigte Recht, ab sechs Jahren vom Gericht angehört zu werden. Gemäss geltender Gerichtspraxis können jedoch nur urteilsfähige Kinder eine eigene Rechtsvertretung mit einem Mandat beauftragen. Die Urteilsfähigkeit wird in der Regel mit 12 Jahren angenommen, was dem Einzelfall allerdings nicht gerecht wird. Deshalb sollte

die Urteilsfähigkeit individuell geprüft werden. Zudem ist es unverständlich, dass jüngeren Kindern in einem Scheidungsverfahren keine Vertretung zugesprochen

wird, auch wenn sie diesen Wunsch äussern.

Was heisst dies nun für die gemeinsame elterliche Sorge aus Sicht der Kinder und Jugendlichen? Kinder und Jugendliche möchten im Rahmen von Trennungs- und Scheidungsverfahren einbezogen und informiert werden und sie wünschen sich, selbst eine Stimme zu haben. Ob die gemeinsame elterliche Sorge diesen Effekt haben wird, wird sich zeigen. In dem Zusammenhang ist es auch absolut wünschenswert, die Meinungen und Wünsche der Kinder zu erfahren. ■

Christina Weber Khan

Katja Cavalleri Hug

Co-Leiterinnen Geschäftsstelle

Kinderanwaltschaft Schweiz

Kinderanwaltschaft Schweiz

Unabhängige Rechtsvertretung
für Kinder und Jugendliche

Der Verein Kinderanwaltschaft Schweiz wurde 2006 gegründet. Er bezweckt die Förderung und Verwirklichung der Kinderrechte bei gerichtlichen und behördlichen Verfahren in der Schweiz. Hauptanliegen ist die Förderung des Instituts der unabhängigen und qualifizierten Kindesverfahrensvertretung («Anwalt des Kindes») sowie die allgemeine Partizipation von Kindern und Jugendlichen in Rechtsverfahren. Der Verein engagiert sich für die Schaffung kindgerechter gesetzlicher Grundlagen und für die Bekanntmachung des Instituts in der Fachöffentlichkeit und der breiten Gesellschaft. Zudem setzt er sich dafür ein, dass Fachpersonen befähigt und gestärkt werden, Kinder im Rahmen von Gerichtsverfahren zu vertreten. Kinderanwaltschaft Schweiz betreibt in Winterthur eine Geschäftsstelle, die sowohl Kindern und Jugendlichen selber als auch deren Bezugspersonen und involvierten Fachpersonen telefonische Beratung zu Fragen der Partizipationsrechte von Kindern in Verfahren anbietet und bei Bedarf spezialisierte Vertreterinnen und Vertreter vermittelt.

Weitere Infos: www.kinderanwaltschaft.ch